

Aktenzeichen:

2 RU 99/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

a) der Rev.Klägerin  
am 1.11.1963

Beklagten und Revisionsklägerin,

b) dem Rev.Beklagten  
am 30.10.1963

g e g e n

1) . . . . .

2) . . . . .

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 30. August 1963 unter Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n  
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r  
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L u m e r und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r  
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Ehemann und Vater der Kläger, der Geschäftsführer Hans ~~G...~~ (G.), war Angestellter der Haupt-Genossenschaft eGmbH, Hannover. Er leitete das Lager Salzgitter-Barum dieser Genossenschaft. Zu den ihm unterstellten Mitarbeitern gehörten sein Vertreter Herbert ~~K...~~ und der Leiter des Außendienstes Friedrich H~~...~~. Dieser war zum 1. April 1957 an einen anderen Filialbetrieb der Genossenschaft unter Beförderung zum Lagerleiter versetzt worden. Er lud deswegen am 29. März 1957 seine Mitarbeiter zu einer Abschiedsfeier auf seine Kosten ein. Damit entsprach er einer betrieblichen Gepflogenheit. Das Zusammensein fand nach Dienstschluß (17.30 Uhr) mit Genehmigung G's. in den Räumen des Lagerbüros in Barum statt. G. war von Anfang an dabei und verabschiedete Her~~...~~ offiziell mit einer Ansprache. Nachdem sich die Teilnehmer von etwa 19 Uhr an nacheinander entfernt hatten, beendeten G., K~~...~~ und H~~...~~ die Veranstaltung in den Büroräumen kurz vor 22 Uhr. Sie suchten anschließend noch eine Gaststätte in Barum auf. G. trat mit K~~...~~ nach etwa einer Stunde von dort aus den Heimweg mit einem firmeneigenen Personenkraftwagen an; zunächst sollte K~~...~~ nach seiner Wohnung in Salzgitter-Bad gefahren werden. Unterwegs kam es aber gegen 23 Uhr zu einem Zusammenstoß mit einem Lastkraftwagen. Dabei verunglückten G. und K~~...~~ tödlich.

Durch Bescheid vom 21. Juni 1957 lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch der Kläger ab, weil der Unfall auf dem Heimweg von einem privaten Zwecken dienenden Zusammensein von Arbeitskameraden eingetreten sei. Die Klage wurde, da sie verspätet erhoben worden war, durch - rechtskräftiges - Urteil des Sozialgerichts (SG) Braunschweig vom 24. Oktober 1957 als unzulässig abgewiesen.

- 3 -



- 3 -

Etwa zwei Monate später regten die Kläger bei der Beklagten unter Hinweis auf § 619 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an, die Entschädigungsansprüche erneut zu prüfen. Die Beklagte erhob daraufhin Zeugenbeweis über die Vorgänge, die zu der Unfallfahrt geführt hatten.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 21. Mai 1958 die Ansprüche erneut ab, weil G. nicht einem Arbeitsunfall erlegen sei. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt: Die nachträgliche Behauptung, die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch den Erstbescheid vom 21. Juni 1957 sei nicht rechtmäßig, habe die Beklagte zum Verzicht auf die Rechtskraft dieses Bescheides und zur erneuten Prüfung des Sachverhalts veranlaßt. Diese habe ergeben, daß die Teilnahme an der Abschiedsfeier Henkes keine betriebliche Betätigung gewesen sei. Das gleiche gelte für den anschließenden Besuch G's. in einer Gaststätte in Barum. Bei der zum Unfall führenden Fahrt habe es sich daher um den Heimweg von einem geselligen Zusammensein gehandelt, das ebensowenig wie die Fahrt selbst mit der vorangegangenen versicherten Tätigkeit G's. in Zusammenhang gestanden habe.

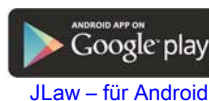
Die Kläger haben hiergegen Klage mit dem Antrag erhoben, den Bescheid vom 21. Mai 1958 aufzuheben und ihnen die gesetzliche Hinterbliebenenrente zu gewähren. Das SG hat durch Urteil vom 26. September 1958 dem Antrag entsprochen. Es ist der Ansicht, die dienstliche Stellung G's. habe seine Teilnahme an dem Abschiedsabend für ~~Henke~~ erforderlich gemacht; die für die Annahme des Versicherungsschutzes auf der zum Unfall führenden Heimfahrt erforderlichen betrieblichen Beziehungen seien gegeben.

Während des Berufungsverfahrens ist zunächst das Vorverfahren nach §§ 78, 79, 85 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einem für die Kläger negativen Ergebnis durchgeführt worden. Der Widerspruchsbescheid vom 9. November 1960 ist im wesentlichen wie folgt begründet: In erweiternder Anwendung des § 619 RVO dürfe nach der Praxis der Versicherungsträger auf

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Rechtskraft der für die Versicherten ungünstigen Entscheidungen nicht nur dann verzichtet werden, wenn die Leistungen nachträglich zu gewähren, sondern auch wenn sie erneut abzulehnen seien. Die Beklagte habe sich daher auf Antrag der Kläger für berechtigt erachtet, den Sachverhalt weiter zu klären und dann auf Grund des § 619 RVO erneut einen ablehnenden Bescheid zu erteilen, um den Hinterbliebenen G's. den Rechtsweg wiederzueröffnen. Über den Antrag auf Erlaß eines Zugunstenbescheides nach dieser Vorschrift habe die Beklagte im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens entscheiden müssen. Dieses Ermessen habe sie nicht fehlerhaft ausgeübt; die Ablehnung der Entschädigungsansprüche sei rechtmäßig. Es habe sich bei dem Abschiedsabend für H. um eine private Veranstaltung der Arbeitskameraden gehandelt. Der Versicherungsschutz sei nach der sechsstündigen Dauer des geselligen Zusammenseins auch nicht wiederaufgelebt, als man die zum Unfall führende Heimfahrt angetreten habe. Die Leistungen seien schon in dem Erstbescheid der Beklagten vom 21. Juni 1957 zu Recht abgelehnt worden.

Mit ihrer Anfechtung dieses Widerspruchsbescheides haben die Kläger geltend gemacht: Durch den Bescheid vom 21. Mai 1958 sei der Erstbescheid ersetzt worden. Er sei daher ohne Einschränkung anfechtbar. Ein Anwendungsfall des § 619 RVO mit der durch die Grenzen des Überzeugungsermessens eingeeengten Nachprüfbarkeit sei für den Zweitbescheid nicht gegeben.

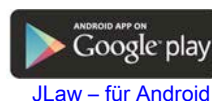
Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 27. Januar 1961 die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das erstinstanzliche Urteil dahin neugefaßt werde: Die Beklagte werde verurteilt, den Klägern einen Bescheid über die Gewährung der begehrten Hinterbliebenenentschädigung zu erteilen. Das LSG vertritt unter Hinweis auf BSG 10, 248; 13, 86 die Auffassung, daß der mit neuen Gründen, wenn auch mit demselben Verfügungssatz versehene Zweitbescheid im Instanzenzug nachprüfbar sei, da die Beklagte sich nicht auf die Rechtskraft des Urteils des SG vom 24. Oktober 1957 und die Bindungswirkung des Erstbescheides be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

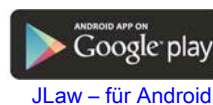
- 5 -

rufen, vielmehr den Sachverhalt neu geprüft und umfangreiche Ermittlungen angestellt habe. Allerdings sei die Nachprüfung nur im Rahmen des § 619 RVO möglich. Bei richtiger Beurteilung der Sachlage, meint das LSG, stelle die neuerliche Leistungsablehnung der Beklagten eine Ermessensverletzung im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG dar. Hierzu ist in der Begründung des Berufungsurteils im wesentlichen ausgeführt: G. sei einem entweder nach § 543 oder § 542 RVO vom Versicherungsschutz erfaßten Unfall erlegen; seine Teilnahme an der Abschiedsfeier zu Ehren des Mitarbeiters ~~Herrn~~ sei einer Betriebsarbeit gleichzustellen; es habe sich an dem Abend um eine der Pflege der Betriebsverbundenheit der Belegschaftsmitglieder dienende Veranstaltung gehandelt, die von der Autorität des Lagerleiters G. getragen gewesen sei. Der Heimweg G's. von der Betriebsveranstaltung sei durch den anschließenden Aufenthalt in einer Gaststätte in Barum unterbrochen, aber nicht gelöst worden. Die Fahrt von dort nach der Wohnung ~~K...~~ im betriebseigenen Kraftwagen sei nicht aus privater Gefälligkeit, sondern aus betrieblichen Gründen veranlaßt worden; die Verbindungen zwischen Barum und Salzgitter-Bad, dem Wohnort ~~K...~~, sowie Wolfenbüttel, dem Wohnort G's., mit öffentlichen Verkehrsmitteln seien besonders zur Nachtzeit ungünstig gewesen, so daß sich G. bei dem engen Mitarbeiterverhältnis zu ~~K...~~ und mit Rücksicht darauf, daß es auch wegen der betrieblichen Veranstaltung spät geworden sei, schwerlich der Pflicht, ~~K...~~ heimzufahren, habe entziehen können. Aus Anlaß der Abschiedsfeier ~~Herrn~~ habe sich G. jedenfalls bis zum Eintritt des Unfalls so verhalten, wie es ihm als verantwortungsbewußtem Dienststellenleiter zugekommen sei. Mit der gegenteiligen Auffassung habe die Beklagte ihre Verpflichtung als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verkannt; deshalb sei ihre Ermessensausübung im Sinne des § 619 RVO fehlerhaft. Der vorliegende Streitfall biete Veranlassung, die Beklagte zu verpflichten, einen Bescheid über die Entschädigungsleistung an die Kläger zu erlassen.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 25. April 1961 zugestellt worden. Sie hat dagegen am 8. Mai 1961 telegraphisch und am 20. Mai 1961 durch Schriftsatz Revision eingelegt und das Rechtsmittel innerhalb der bis zum 25. Juli 1961 verlängerten Begründungsfrist begründet. Die Revision führt aus: Das LSG sei von einer durch §§ 141, 77 SGG überholten Rechtsübung ausgegangen. Es müsse bei der Ablehnung der Entschädigungsansprüche durch den Bescheid vom 21. Juni 1957 bewenden. Nachdem der 2. Senat in BSG 13, 181 ausgesprochen habe, daß auf die Rechtskraft nicht wirksam verzichtet werden könne, sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, unter Verzicht auf die Rechtskraft des SG-Urteils vom 24. Oktober 1957 und auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 21. Juni 1957 durch die Erteilung eines neuen ablehnenden Bescheides den Rechtszug wiederzueröffnen. § 619 RVO gelte seit dem Inkrafttreten des SGG nur noch in den Fällen einer nachträglichen Leistungsgewährung. Da der Verzicht der Beklagten auf die Rechtskraft des Urteils des SG vom 24. Oktober 1957, durch das der Anspruch der Kläger gegen die Beklagte auf die Hinterbliebenenentschädigung vernichtet worden sei, keine Rechtswirkung habe, müsse die Klage gegen den Zweitbescheid als unzulässig angesehen werden.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen  
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichten der Begründung des angefochtenen Urteils bei und führen aus: Die Beklagte verkenne, daß die rechtskräftige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Abweisung der Klage gegen den Erstbescheid gerade die Voraussetzung aller nachfolgenden prozessualen Vorgänge in dieser Streitsache sei. Entscheidend sei, daß die Beklagte ihren neuerlichen Bescheid erlassen habe, weil sie nach der Rechtskraft des Erstbescheides zu der Überzeugung gelangt sei, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt worden sein könnte. Der Rechtskraft des Urteils des SG vom 24. Oktober 1957 komme hier schon deshalb keine Bedeutung zu, weil in ihm über den Streitgegenstand nicht entschieden worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

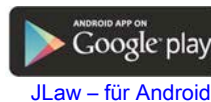
## II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

Bei Abschluß des Berufungsverfahrens waren Gegenstand der Klage der Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 1958 und der Widerspruchsbescheid vom 9. November 1960. Durch den Bescheid vom 21. Mai 1958 bestätigte die Beklagte die Ablehnung der Entschädigungsansprüche der Kläger in dem Bescheid vom 21. Juni 1957. Hierzu war es gekommen, nachdem die Beklagte unter "Verzicht auf die Rechtskraft" des Erstbescheides erneut und mit negativem Ergebnis geprüft hatte, ob den Klägern wegen des tödlichen Unfalls ihres Ehemannes und Vaters Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren seien. Der Bescheid vom 21. Mai 1958 ist nicht als sogenannter Rechtswegeröffnungsbescheid anzusehen, wie ihn nach hergebrachter, vom Reichsversicherungsamt gebilligter Auffassung ein Versicherungsträger erteilen konnte, wenn er Zweifel an der Richtigkeit seines früheren ablehnenden Bescheids hatte und unter Rechtskraftverzicht den Rechtszug wieder eröffnen wollte (vgl. BSG 13, 181, 187; 19, 38, 41). Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der Beklagten bei der Er-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

teilung des erneuten Bescheides diese Rechtsübung vorge-  
schwebt hat. Ebenso offensichtlich ist aber auch, daß es  
der Beklagten nicht auf die nochmalige Eröffnung des Rechts-  
zuges gegen eine von ihr für richtig gehaltenen Leistungs-  
ablehnung, sondern darauf ankam, erneut zu prüfen, ob es  
in Anwendung des § 619 RVO aF gerechtfertigt und geboten  
war, eine neue Feststellung zu Gunsten der Kläger vorzu-  
nehmen. Die Beklagte hielt es für notwendig, den dem Erst-  
bescheid zugrunde liegenden Fall nochmals aufzurollen und  
das rechtserhebliche Geschehen näher zu durchleuchten. Es  
steht außer Zweifel, daß dabei nach § 619 aaO verfahren  
werden sollte. Dies läßt vor allem auch der Widerspruchs-  
bescheid erkennen. In seiner Begründung wird klargestellt,  
daß sich die Beklagte nicht auf die formale und materielle  
Bestandskraft des Erstbescheids berufen wollte und sich "in  
Anlehnung an die bisherige Verwaltungsübung" für berechtigt  
hielt, nach erneuter, zusätzlicher Aufklärung des Sachver-  
halts eine neue Sachentscheidung zu treffen. Die Anregung  
zu diesem erneuten Tätigwerden war von den Klägern ausge-  
gangen, die unter ausdrücklicher Anführung des § 619 aaO  
Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Erstbescheides ge-  
äußert hatten. Hiernach ist es augenscheinlich, daß die  
Beklagte in erster Linie beabsichtigt hat zu prüfen, ob die  
Voraussetzungen für eine neue Feststellung im Sinne der  
angeführten Vorschrift gegeben waren. Die Beklagte hatte  
nach der ersten Ablehnung der Hinterbliebenenansprüche nicht  
etwa über einen neuen, anderweit begründeten Anspruch zu  
befinden. Daher hat sie entgegen der Ansicht der Kläger mit  
der Zurückweisung des neuen Vorbringens gegen den ersten  
ablehnenden Bescheid, das lediglich auf die nochmalige Prü-  
fung des alten Streitfalles gerichtet war, keine Sachent-  
scheidung getroffen, die unabhängig von der Bestandskraft  
des Erstbescheides, d.h. uneingeschränkt durch die Ermes-  
sensgrenzen des § 619 aaO, nachgeprüft werden müßte. Die  
insoweit irreführende Fassung des Verfügungssatzes des Zweit-  
bescheides zwingt nicht zur gegenteiligen Auffassung. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

damit wiederholte Ablehnung der Ansprüche ist vielmehr im Sinne der Ablehnung einer für die Kläger positiven Feststellung nach § 619 aaO zu verstehen.

Durch diesen neuen Bescheid sind die Kläger beschwert. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 54 Abs. 1 SGG Klage auf Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts begehrt werden kann. Mit der Ablehnung der beantragten Neufeststellung hat die Beklagte zugleich einen Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geregelt und damit einen Verwaltungsakt negativen Inhalts gesetzt, der mit der Aufhebungsklage angefochten werden kann. Da es sich hier, wie vorstehend ausgeführt ist, um einen Anwendungsfall des § 619 aaO handelt, hat das LSG die Klage mit Recht als Aufhebungs- und Verpflichtungsklage aufgefaßt. Sie richtete sich im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 1958 und den Widerspruchsbescheid vom 9. November 1960. Sie war daher zulässig (BSG 19, 38, 41; BSG in Breith. 1961, 342, 343; BSG 10, 248; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-6. Aufl., Bd. II S. 602 a, b mit weiteren Nachweisen). Dem steht nicht entgegen, daß das nach § 79 Nr. 2 SGG erforderliche Vorverfahren erst im Berufungsverfahren nachgeholt worden ist. Dies war noch rechtzeitig, um den zur Zeit der Klageerhebung bestehenden Mangel einer Prozeßvoraussetzung (Klagevoraussetzung) in zulässiger Weise zu heilen (vgl. BSG 8, 3, 11; 16, 21, 23).

Das LSG ist mit Recht nicht dem im Berufungsverfahren geänderten Sachvortrag der Beklagten gefolgt, mit dem sie unter Berufung auf die Entscheidung in BSG 13, 181 ff geltend macht, daß die Bestandswirkung des durch das rechtskräftige Urteil des SG vom 24. Oktober 1957 bestätigten Bescheides der Beklagten vom 21. Juni 1957 eine erneute Feststellung auf Grund des § 619 aaO verhindere. Die Beklagte, die auch ihre Revision darauf stützt, daß die Sa-

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

che der Nachprüfung nicht zugänglich gewesen sei, weil auf die Rechtskraft nicht wirksam verzichtet werden könne, verkennt, daß es sich hier nicht wie in dem in BSG 13, 181 entschiedenen Streitfall um einen bloßen Rechtswegeröffnungsbescheid, sondern um die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des früheren Bescheides auf Grund des § 619 aaO handelt. Da es einer Neufeststellung im Sinne dieser Vorschrift auch nicht entgegensteht, wenn über den Leistungsanspruch bereits durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden war (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des 2. Senats vom 29. 5. 1963 - 2 RU 211/61 -), ist es im vorliegenden Streitverfahren unerheblich, daß der Erstbescheid angefochten worden war. Die Beklagte kann sich jetzt nicht mit Erfolg auf die Bestandskraft des Erstbescheides berufen, nachdem sie selbst in zulässiger Weise den Weg des § 619 aaO beschritten hatte.

Die, wie vorstehend dargelegt, auf Verurteilung der Beklagten zur Erteilung eines den Klägern günstigen Bescheides gerichtete Klage hält der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem LSG für begründet. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, daß der Zweitbescheid der Beklagten und der Widerspruchsbeseid nur beschränkt, d.h. nur daraufhin nachprüfbar seien, ob die Beklagte im Rahmen des ihr nach § 619 aaO einzuräumenden "Ermessens" verpflichtet war, einen Bescheid zu Gunsten der Kläger zu erlassen. Bei der Nachprüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht konnte diese Vorschrift zwar nicht mehr zugrunde gelegt werden; denn seit dem am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I 241) ist § 627 dieses Gesetzes, der auch für bereits vor dem Inkrafttreten des UVNG eingetretene Arbeitsunfälle gilt (Art. 4 § 2), an die Stelle des § 619 RVO aF getreten. Hierdurch ändert sich jedoch an der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Streitfalles nichts, soweit es sich um die Frage handelt, unter welchen Voraussetzungen eine neue Feststellung nach erneuter Prüfung des Entschädigungsanspruchs vor-



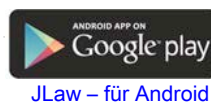
zunehmen ist. Denn wie in BSG 19, 38, 42, 43 unter eingehender Darlegung der Bedeutung des § 619 aaO, nach dessen Wortlaut der Versicherungsträger die neue Feststellung treffen "kann", ausgesprochen ist, war der Versicherungsträger schon vor dem Inkrafttreten des jetzt geltenden § 627 RVO nF verpflichtet, die Leistung neu festzustellen, wenn er sich von der Unrechtmäßigkeit ihrer Ablehnung, Entziehung oder Einstellung überzeugte. Insoweit hat also § 627, nach dem der Versicherungsträger die Leistung neu festzustellen "hat", gegenüber § 619 keine von der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zu dieser Vorschrift abweichende Regelung gebracht. Die nach wie vor bestehende gesetzliche Voraussetzung des "Überzeugtseins" ist - auch das ist in der angeführten Entscheidung BSG 19, 38, 42, 43 näher dargelegt - nicht in rein subjektivem Sinne zu verstehen; vielmehr ist es bei sinnvoller Auslegung des Gesetzes für geboten und ausreichend zu erachten, den Versicherungsträger als von der Rechtmäßigkeit der Ablehnung schon dann als "überzeugt" anzusehen, wenn die Unrechtmäßigkeit so offensichtlich ist, daß der Versicherungsträger dies bei der erneuten Prüfung hätte erkennen müssen.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Bescheides der Beklagten vom 21. Juni 1957 kommt es darauf an, ob der tödlich verunglückte G. einem vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfaßten Verkehrsunfall erlegen ist. Das LSG hat diese Frage zu Recht bejaht. Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG auf Grund der von ihm getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen und daher das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) die Teilnahme G's. an der im Kreise der Belegschaft des Lagers Barum zu Ehren des Mitarbeiters H- abgehaltenen Abschiedsfeier seinen dienstlichen Obliegenheiten als verantwortlicher Geschäftsführer des Lagereibetriebs zugerechnet hat. Die Veranstaltung trug nicht nur dadurch, daß sie mit Genehmigung G's.



in den Räumen des Betriebes stattfand, sondern auch weil G. während ihrer ganzen Dauer anwesend war und sich den Aufgaben, die ihm aus dem gegebenen Anlaß zufielen, - z.B. der offiziellen Verabschiedung des scheidenden Arbeitskameraden durch eine Ansprache - nicht entziehen konnte, betrieblichen Charakter. Nicht in gleichem Maße betriebsbezogen war allerdings der sich an die bis gegen 22 Uhr dauernde Abschiedsfeier anschließende Aufenthalt G's. mit den beiden ihm betrieblich besonders verbundenen Mitarbeitern K. und H. in einer Gaststätte in Barum. Es kann jedoch ungeprüft bleiben, ob insoweit, wie das LSG angenommen hat, eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten war. Denn jedenfalls bestand für G. der Versicherungsschutz wieder, als er mit K. die Fahrt nach dessen Wohnort Salzgitter-Bad antrat. Das LSG ist mit Recht der Auffassung, daß diese Fahrt nicht als reine persönliche Gefälligkeit G's. gegenüber K. anzusehen, sondern wesentlich betriebsbedingt gewesen sei, da sie mit einem firmeneigenen Personenkraftwagen durchgeführt wurde und wegen der besonders zur Nachtzeit ungünstigen Verbindung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Barum und den Wohnorten G's. und K. geboten war. G. stand sonach im Zeitpunkt des Unfalls unter Versicherungsschutz, wobei es in Übereinstimmung mit dem LSG offen bleiben kann, ob die zum Unfall führende Fahrt als dienstliche Verrichtung G's. (§ 542 RVO aF) oder als dessen Heimweg von der Arbeitsstätte (§ 543 RVO aF) zu werten ist. Unter jedem dieser rechtlichen Gesichtspunkte stehen den Klägern die geltend gemachten Entschädigungsansprüche in gleichem Umfang zu.

Hiernach waren durch den Bescheid vom 21. Juni 1957 den Klägern die Entschädigungsansprüche zu Unrecht versagt worden. Bei der erneuten Prüfung des Streitfalles hätte die Beklagte den Versicherungsschutz für G. bejahen und sich damit von der Unrechtmäßigkeit der Ablehnung überzeugen müssen. Das LSG hat die Beklagte mit zutreffender Begründung zum Erlaß eines neuen, für die Kläger positiven Feststellungsbescheides



- 13 -

verurteilt (vgl. Brackmann aaO S. 602 b mit zahlreichen Nachweisen).

Somit mußte die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS